

Merkblatt «Immatrikulierte Studierende mit Einschreibung in ein Urlaubssemester oder anderen Einschreibungen mit reduzierten Studiengebühren»

erlassen am 1. Dezember 2015 vom Verwaltungsdirektor, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43).

Hinweis:

Immatrikulierte Studierende mit einer Einschreibung in ein Urlaubssemester oder mit reduzierten Studiengebühren können grundsätzlich keine Prüfungen des Fach- und Kontextstudiums ablegen. Über Ausnahmen gibt dieses Merkblatt Auskunft.

1. Urlaubsgründe

Als Urlaubsgründe, die zum Studierendenstatus "Immatrikulierte Studierende im Urlaub" gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 berechtigen, gelten:

Urlaub gemäss Bundesamt für Statistik (BFS)

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Schwangerschaft, Mutterschaft und Erziehungsfunktion;
- c) Militärdienst;
- d) Absolvieren eines aussercurricularen Praktikums.

2. Andere Gründe für eine Einschreibung mit reduzierten Studiengebühren

andere Gründe für reduzierte Studiengebühren (HSG)

- e) Schreiben der Bachelor-Arbeit, der Master-Arbeit oder der juristischen Seminararbeiten im Rahmen des BLaw resp. BLE;
- f) Absolvieren einer HSG-Sprachprüfung auf Bachelor- und Masterstufe (Angebot ohne Kursbesuch) oder der HSG-Buchhaltungsprüfung auf allen Studienstufen;
- g) Absolvieren eines curricularen Praktikums;

Gründe gemäss lit. e-g werden in der Semestereinschreibung mit dem gleichnamigen Status „Andere Gründe für Einschreibung mit reduzierten Studiengebühren“ ausgewiesen.

- h) ausschliesslich ausstehende Nachholprüfungen, sofern die Studienberechtigung im gleichen Major-/Master-Programm intakt ist.

Die Semestereinschreibung erfolgt in diesem Fall mit dem Status „Im Nachholtermin-Semester“.

Lediglich die Gründe gemäss lit. e (schriftliche Arbeiten), f (HSG Buchhaltungs- oder Sprachprüfung) und h (Nachholtermine) erlauben den Erwerb von Credits und Note(n). In allen anderen Fällen können entweder keine Credits, nur Credits oder nur Nachweise erworben werden.

Urlaubsgründe und Gründe für die Einschreibung mit reduzierten Studiengebühren gemäss lit. a, b, c, und d müssen mindestens 4 Wochen der Vorlesungszeit betreffen.

3. Beantragung

Einschreibungen in ein Urlaubssemester oder in ein Semester mit reduzierter Studiengebühr erfolgen auf Antrag. Der Antrag muss vor Beginn des betreffenden Semesters gestellt werden, es können folglich keine Änderungen der Einschreibung für zurückliegende Semester bewilligt werden. Anträge für ein laufendes Semester können ausschliesslich für die Gründe a und b bis spätestens vier Wochen vor Semesterende gestellt werden. Die genauen Fristen werden von der Studienadministration verbindlich festgelegt und sind im StudentWeb publiziert.

Die Anträge sind in Compass und bei den Gründen a, b, c, d und g mit entsprechenden Beilagen als Nachweis (z.B. Marschbefehl, ärztliches Zeugnis) fristgerecht zu stellen.

Die Studienadministration teilt den Studierenden den Entscheid per E-Mail mit. Auf Verlangen (innert 14 Tagen) kann den Studierenden eine rekursfähige Verfügung ausgestellt werden.

4. Anzahl zulässiger Semester

Es können unbegrenzt viele Urlaubssemester bezogen werden. Zu beachten ist jedoch, dass Urlaubssemester in Bezug auf die Studienzeitbeschränkung mitgezählt werden. Weiterführende Informationen zu dem Thema finden sich in den Prüfungsordnungen sowie im Beschluss des Rektorats mit den erläuternden Bestimmungen zur Studienzeitbeschränkung vom 4.11.2011. Laut Prüfungsordnungen ist die Studienzeit auf den einzelnen Stufen wie folgt begrenzt:

Assessmentjahr:	6 Semester
Bachelor-Ausbildung:	10 Semester
Master-Stufe:	8 Semester

Zudem ist zu beachten, dass die Einschreibung mit dem Status „andere Gründe für reduzierte Studiengebühren“ in Bezug auf die Langzeitgebühr als normales Semester gezählt wird.

4. Rechte der immatrikulierten Studierenden mit Einschreibungen in ein Urlaubssemester und mit reduzierten Studiengebühren

Die Benutzung der Infrastruktur (insbesondere Mensa, Bibliothek, Sportanlagen etc.) sowie die IT-Zugriffe sind gewährleistet. Immatrikulations- bzw. Studienbestätigungen sind erhältlich.

Die Anrechnung intern und extern erbrachter Studienleistungen ist möglich.

5. In Krafttreten, Gültigkeit und Übergangsbestimmung

Dieses Merkblatt ist ab dem 1. Dezember 2015 gültig und wird ab dem 1. Februar 2016 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Merkblatt vom 1. August 2014, welches per 1. Februar 2016 aufgehoben wird. Anträge, die vor dem 1. Dezember 2015 eingereicht und bewilligt wurden, beinhalten auch nach diesem Stichtag ihre Gültigkeit. Anträge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, werden nach den Bestimmungen dieses Merkblatts beurteilt.

Der Verwaltungsdirektor a.i.:
Stefan Schneider